

ersten Abschnitt wird das positive Urteil Stachs über die westgotische Geschichte (HV. 30 [1935] 417 ff.) übernommen und erweitert, sodann neue rechtsgeschichtliche Literatur besprochen, besonders der revolutionisierende Aufsatz von Garcia Gallo, *Nacionalidad y territorialidad del derecho en la epoca visigoda* (Anuario de Hist. del derecho español 13 [1941]), dessen These W. mit Recht ablehnt (vgl. A. Schultze, Über westgotisch-spanisches Eherecht, Ber. u. Abh. d. sächs. Ak., phil.-hist. Kl. 95/4 [1944], dazu E. Wohlhaupter, ZRG. Germ. Abt. 65 [1944] 388). Der zweite Abschnitt ist dem Zeitalter der Reconquista gewidmet. Darin wird das germanische Erbe auf allen Gebieten kurz, auf dem der Rechtsgeschichte ausführlicher untersucht und seine Bedeutung vorsichtig abgeschätzt. In manchen Fueros (örtlichen Gewohnheitsrechten) ist der germanische Anteil überaus stark; geringer als W. schätzen ihn F. Beyerle, ZRG. Germ. Abt. 51 (1931) 556 sowie ebd. 67 (1950) 1 ff. und H. Thieme, DLZ. 1942, 269 f. ein. Auch in neuen Rechtsformen werden weiterwirkende germanische Vorstellungen erkennbar. Eine Übersicht über die einzelnen germanischen Institutionen im altspanischen Recht beschließt diesen Teil. Der dritte und letzte Abschnitt ist dem Schicksal des germanischen Rechtes seit der Rezeption gewidmet, die um 1200 einsetzt und einen harten Kampf zwischen dem einheimischen und dem als fremd empfundenen römischen Recht herbeiführt. Sein Verlauf und Ergebnis ist landschaftlich sehr verschiedenartig. Im ganzen bleibt das germanische Recht in der spanischen Geschichte bis zur Gegenwart eine wirksame Kraft. Auch im spanischen Rechtssprichwort und Brauchtum hat es seine Spuren hinterlassen. Ein letzter Paragraph behandelt die Expansion spanischen Rechtes in das westliche Mittelmeer und nach Übersee. Wenn W.s Ausführungen auch teilweise, wie er selbst sagt, den Charakter des Unvollendeten, Ausbaubedürftigen tragen, so eröffnen sie doch sehr weite Sichten und haben hohen Wert. Sie werden dazu beitragen, das Andenken an einen der Besten unter den jungen Rechtshistorikern lebendig zu erhalten.

R. B.

Gertrud Schubart-Fikentscher, Quellen zur deutschen Privatrechtsgeschichte vor der Rezeption (Studienbücherei 6) Weimar 1950, Böhlau, 174 S. (Selbstanzeige). — Weil die Sammlung von Loersch-Schröder-Perels, Urkunden zur Geschichte des deutschen Privatrechts (³1912) vergriffen war und sich die Bestände in den Bibliotheken infolge der Kriegsverhältnisse sehr vermindert hatten, wurde es für den akademischen Unterricht nötig, eine neue Sammlung zu veranstalten. Ich habe dafür alle erreichbaren Urkundenwerke, die sich auf die verschiedensten Gegenden Deutschlands beziehen, durchgearbeitet und den Stoff daraus neu gewonnen. Auch einige von Loersch bereits aufgenommene Urkk. erscheinen in dieser Sammlung wieder, sind aber, wie alle Urkk., nach den entsprechenden Werken neu verglichen worden. Der Stoff ist zeitlich geordnet und gehört in das Jahrtausend vom 6. bis 15. Jh., an dessen Ausgang sich schon die beginnende Aufnahme des fremden Rechts erkennen läßt. Dem Gehalt nach erscheinen alle Gebiete des Privatrechts, und zwar so ausgesucht, daß sie sowohl für den Juristen wie für den Historiker bedeutsam sind. Denn alle diese vom Recht erfaßten Vorgänge und Verhältnisse spiegeln zugleich seine wirtschaftliche Grundlage, den politischen und kulturellen Hintergrund wider. So lernt man z.B. aus den Urkk., die personenrechtliche Fragen behandeln, oder solchen aus dem Ehegüter-, Vormundschafts- oder Erbrecht die mannigfaltigen ständischen Verhältnisse kennen und verstehen. Oder die Urkk.